

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 04.12.2024
AZ.: IV/20.3

WP 20-25 SV 20/237

Beschlussvorlage

Satzung zur Festsetzung der Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung GewSt)

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

Öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja
☐ ja

☐ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

17.12.2024

Entscheidung

Anlage: Entwurf der Satzung zur Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes

Beschlussvorschlag:

Der anliegende Entwurf der Satzung zur Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes (Hebesatzsatzung GewSt) der Stadt Hilden wird

mit einem Hebesatz in Höhe von 400 v.H.

als Satzung beschlossen.

Erläuterungen und Begründungen:

Gemäß § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) ist der Hebesatz für die Gewerbesteuer jährlich durch die Gemeinde festzusetzen. Der Hebesatz wird entweder mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung oder mit dem Erlass und der öffentlichen Bekanntmachung einer gesonderten Hebesatzsatzung rechtswirksam.

Für das Haushaltsjahr 2024 erfolgte erstmalig der Erlass und die Bekanntmachung einer von der Haushaltssatzung gesonderten Hebesatzsatzung 2024.

Verwaltungsseitig wurde bereits in den Vorberatungen im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 27.11.2024 und 04.12.2024 darauf hingewiesen, dass die Hebesatzsatzung 2024 eine Befristung bis zum 31.12.2024 enthält.

Für eine ordnungsgemäße und termingerechte Steuererhebung im Jahr 2025 ist daher der Beschluss einer Hebesatzsatzung mit Inkrafttreten am 01.01.2025 erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor dem Hintergrund der eventuellen rechtlichen Unsicherheiten, die mit der Festlegung der Hebesätze für die Grundsteuer verbunden sind, vor, zwei voneinander unabhängige Hebesatzsatzungen, eine für die Grundsteuer und eine für die Gewerbesteuer, zu erlassen.

Der in dem beigefügten Entwurf der Satzung zur Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes (Hebesatzsatzung GewSt) enthaltene Hebesatz entspricht der Beschlussempfehlung, die der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen in seiner Sitzung am 27.11.2024 mehrheitlich beschlossen hat.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Festsetzung eines Gewerbesteuerhebesatzes hat keine direkten Auswirkungen auf das Klima.

Inklusionsrelevanz:

Die Festsetzung eines Gewerbesteuerhebesatzes hat keine direkte Inklusionsrelevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	160101	Zahlungsströme der allg. Finanzwirtschaft
Investitions-Nr./ -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	freiwillige Leistung
	(hier ankreuzen)	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan des Haushaltsplanentwurfs 2025 veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2025	1601010040	401300	Gewerbsteuer	58.587.500
2026	1601010040	401300	Gewerbsteuer	59.837.500
2027	1601010040	401300	Gewerbsteuer	60.587.500
2028	1601010040	401300	Gewerbsteuer	61.337.500

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2025	1601010040	401300	Gewerbsteuer	-4.087.500 =54.500.000
2026	1601010040	401300	Gewerbsteuer	-4.087.500 =55.750.000
2027	1601010040	401300	Gewerbsteuer	-4.087.500 =56.500.000
2028	1601010040	401300	Gewerbsteuer	-4.087.500 =57.250.000

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer Gesehen: Widersprecher		

**Satzung zur Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes
(Hebesatzsatzung GewSt) der Stadt Hilden
vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung -, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NW. 1981 S. 732) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hilden seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes**

Die Stadt Hilden erhebt die Gewerbesteuer mit folgendem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder Zerlegungsanteils (Hebesatz):

400 v.H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.